RICHTLINIE 2000/58/EG DER KOMMISSION

vom 22. September 2000

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/48/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse [5], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/57/EG [6], insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [7], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission [8], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 1999/1/EG der Kommission [9] wurde der neue Wirkstoff Kresoximmethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne dass auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit kresoximmethylhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.

(2) Die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I basierte auf einer Bewertung der über eine mögliche Verwendung als Fungizid bei Getreide, Kernobst und Reben übermittelten Informationen. Einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG Informationen über andere Verwendungen übermittelt. Die Prüfung der verfügbaren Informationen hat ergeben, dass diese ausreichen, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festzusetzen.

(3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt noch einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt, so setzen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.

(4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Kresoxim-methyl im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 16. Oktober 1998 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Kresoxim-methyl abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Kresoxim-methyl auf 0,4 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Kresoxim-methyl behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien [10] geprüft und bewertet worden, und es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.

(5) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Kresoxim-methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.

(6) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden die Verwendungsbedingungen für Kresoxim-methyl bereits so definiert, dass endgültige Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden konnten.

(7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, ist es ratsam, für alle diese Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen, die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festzusetzen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere Teil B Abschnitt 2.4.2.3 des Anhangs, vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Kresoxim-methyl festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die meisten weiteren Verwendungen von Kresoxim-methyl festzulegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die vorläufigen Rückstandshöchstgehalte endgültig werden.

[1] ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.
[2] ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 26.
[3] ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.
[4] ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51.
[5] ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.
[6] Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.
[7] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[8] ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.
[9] ABl. L 21 vom 28.1.1999, S. 21.

[10] „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)", erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

(8) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen sind berücksichtigt worden. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.

(9) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

(10) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Werte werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg	
„Kresoxim-methyl	0,05 (*) (p)	Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt."

Artikel 2

Die folgenden Werte werden in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg	
„Kresoxim-methyl (Rückstand 490M9 (1) bei Milch und 490 M1 (2) bei Fleisch, Leber, Fett und Niere, berechnet als Kresoxim-methyl)	0,02 (*) (p) 0,02 (*) (p) 0,05 (p)	Milch Fleisch, Leber, Fett Niere
Kresoxim-methyl	0,02 (*) (p)	Eier

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.
(1) 490M9 = 2-[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxymethyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure.
(2) 490M1 = 2-Methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]essigsäure."

Artikel 3

Die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Höchstrückstandsgehalte für Kresoxim-methyl werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingeführt.

Artikel 4

(1) Wird der Rückstandshöchstgehalt für Kresoxim-methyl mit „(p)" angegeben, so bedeutet dies, dass dieser gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG als vorläufig (p = provisional) zu betrachten ist.

(2) Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden aus den vorläufigen Rückstandshöchstgehalten in den Anhängen endgültige Rückstandshöchstgehalte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG bzw. Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. März 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2001 an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. September 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Kresoxim-methyl
1. **Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte**	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (p) (*)
Grapefruits	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen)	0,1 (p) (*)
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschunüsse	
Esskastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	0,2 (p)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	0,05 (p) (*)
Aprikosen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	1 (p)
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
Brombeeren	
Taubeeren	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Kresoxim-methyl
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildbeeren und Wildfrüchte	0,05 (p) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litschis	
Mangos	
Oliven	0,2 (p)
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	0,05 (p) (*)
2. **Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet**	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (p) (*)
Rote Rüben	
Karotten und Möhren	
Knollensellerie	
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettich	
Schwarzwurzeln	
Bataten	
Kohlrüben	
Weiße Rüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (p) (*)
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten	0,5 (p)
Paprika	1 (p)
Auberginen	0,5 (p)
Sonstige	0,05 (p) (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Kresoxim-methyl
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,05 (p) (*)
Gurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,2 (p)
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	0,05 (p) (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (p) (*)
a) Blumenkohle	
Broccoli	
Blumenkohl	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (p) (*)
a) Salate u. Ä.	
Kresse	
Feldsalat	
Salat	
Endivien	
Sonstige	
b) Spinat u. Ä.	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,05 (p) (*)
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
	Kresoxim-methyl
vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	0,05 (p) (*)
viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wildwachsende Pilze	0,05 (p) (*)
3. **Hülsenfrüchte** Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,05 (p) (*)
4. **Ölsaaten** Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsamen Sonstige	0,1 (p) (*)
5. **Kartoffeln** Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05 (p) (*)
6. **Tee** (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von Camellia sinensis)	0,1 (p) (*)
7. **Hopfen** (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.